

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christopher Lauer (PIRATEN)

vom 24. Oktober 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Oktober 2013) und **Antwort**

„Übersichtsaufnahmen“ in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche unterschiedlichen Arten von Kameras werden im Land Berlin eingesetzt, um aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen (Strafprozessordnung, Gesetz über Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen etc.) bei Großlagen und Versammlungen zu filmen? (Bitte eine detaillierte Auflistung nach Hersteller, Gerätebezeichnung, Brennweite, Chipgröße, Datenformat, Auflösung, Frequenzband, Art der Datenübertragung und der Verschlüsselung etc.)

b) Welche Art von Kameras wird seit Inkrafttreten des Gesetzes über Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen zum Anfertigen von „Übersichtsaufnahmen“ eingesetzt? (Bitte eine detaillierte Auflistung nach genauem Einsatzzeitraum, nach Hersteller, Gerätebezeichnung, Brennweite, Chipgröße, Datenformat, Auflösung, Frequenzband, Art der Datenübertragung und der Verschlüsselung etc.)

Zu 1.: Durch die Polizei Berlin werden grundsätzlich Kameras mit handelsüblicher Leistungsbeschreibung eingesetzt.

Eine Ausnahme bildet die nicht frei verkäufliche Sensoranlage des durch die Bundespolizei angeschafften Polizeihubschraubers. Die Beantwortung von Anfragen zu technischen Einsatzmitteln der Bundespolizei kann nur von dort erfolgen.

Die Funkübertragung von Übersichtsaufnahmen erfolgt im für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) vorgesehenen Frequenzbereich (2,3 GHz, Digital SD) sowie mittels einer 128bit Verschlüsselung.

Durch die Polizei Berlin werden folgende Kameras
(Leistungsbeschreibung soweit recherchierbar) eingesetzt:

Typ	Brennweite	Chipgröße	Datenformat	Auflösung
Sony DXC D 30P/ PVV-3P	8,7 - 165mm + Converter 2x	2/3 Zoll	Betacam SP	752x582
Sony PMW-350	7,6 – 137mm + Converter 2x	2/3 Zoll	MPEG-2 long GOP	1920x1080
VIDIT SNL-2VS	2,6 - 91mm	k.A.	ohne	752x582
FLIR Star Safire HD	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Pieper GmbH Prelimi- nary 3960	3,6 - 82,8mm	1/inch Sensor	NTSC, PAL	470 TV lines
Sony HDR-AX2000E	1,6 - 11mm	3x CMOS-Sensoren 1/3 Zoll	AVCHD MPEG-2	1,12 MP
Sony HDR-AX2000E	4,1 - 82mm	3x Clearvid CMOS Sensor, 1/3 Zoll	AVCHD MPEG-2	0,30 MP
Sony HDR-FX1000E	1,6 - 11mm	3x CMOS-Sensoren 1/3 Zoll	DV MPEG-2	2,07 MP
Sony HDR-FX1000E	4,1 - 82mm	3x Clearvid CMOS Sensor, 1/3 Zoll	MiniDV	0,92 MP
Sony HDR-HC9E	5,4 - 54mm	ClearVid CMOS 1/2,9 Zoll	MPEG-1, HDV	6 MP
Sony HDR-UX9	1,8 - 46,5mm	ClearVid CMOS 1/5 Zoll	AVCHD MPEG-2	1,49 MP
Sony HXR-MC50E	3,8 - 38mm	1 CMOS Sensor 1/2,88 Zoll	AVCHD	2,07 MP
Sony HXR-MC50	3,8 - 38mm	ExmoR CMOS 1/2,88 Zoll	AVCHD MPEG-2 MPEG-4	6 MP
Sony DCR-HC96E	5,1 - 51mm	Advanced HAD CCD 1/3,0 Zoll	MiniDV	3 MP
Sony DCR-HC 37E	1,9 - 76mm	Advanced HAD CCD 1/6,0 Zoll	MiniDV	0,8MP
Sony DCR-VX 1000E	5,9 - 59mm	CCD-Sensor 1/3 Zoll	MiniDV	k.A.
Sony DCR-HC85	4,5 - 45mm	CCD-Sensor 1/3,6 Zoll	MPEG, MiniDV	2 MP
Canon Legria HF R 38	2,8 - 89,6mm	CMOS- Sensor 1/4,85 Zoll	AVCHD MPEG-4	3,28 MP
Canon MVX4i	41,6 - 416mm	CCD-Sensor 1/2,8 Zoll	MiniDV	4 MP
Canon MVX30i	4,7 - 47mm	CCD-Sensor 1/3,4 Zoll	MiniDV	2,33 MP
Panasonic	3 - 30mm	CCD-Sensor 1/6 Zoll	MPEG-2	1,38 MP

Zu b.: Die Polizei Berlin setzt zur Anfertigung von Übersichtsaufnahmen folgende Kameras ein:

Typ	Brennweite	Chipgröße	Datenformat	Auflösung
Sony DXC D 30P/PVV-3P	8,7 - 165mm + Converter 2x	2/3 Zoll	Betacam SP	752x582
Sony PMW-350	7,6 – 137mm + Converter 2x	2/3 Zoll	MPEG-2 long GOP	1920x1080
VIDIT SNL-2VS	2,6 - 91mm	k.A.	ohne	752x582
FLIR Star Safire HD	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Pieper GmbH Preliminary 3960	3,6 - 82,8mm	1/inch Sensor	NTSC, PAL	470 TV lines

Hinsichtlich der Datenübertragung und Verschlüsselung wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen. Einsatzzeiten bezogen auf die jeweilige Kamera werden statistisch nicht erfasst.

2. Wurden für das Anfertigen von „Übersichtsaufnahmen“ Kameras genutzt, die bereits vorhanden waren und wenn ja, welche? (Bitte eine detaillierte Auflistung nach Hersteller, Gerätebezeichnung, Brennweite, Chipgröße, Datenformat, Auflösung, Frequenzband etc.)

- Wenn ja, wie stellt die Berliner Polizei sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben zum Anfertigen von „Übersichtsaufnahmen“ (keine Aufzeichnung, keine Identifikation der Teilnehmer*innen etc.) eingehalten werden?
- Verfügen diese Kameras alle über eine Zoomfunktion?
- Verfügen diese Kameras alle über eine Möglichkeit zur Aufzeichnung der angefertigten Aufnahmen (Speicherchip etc.)?

Zu 2.: Ja. Es wurden die unter 1b aufgelisteten Kameras eingesetzt.

Zu a.: Die mit der Anfertigung von Übersichtsaufnahmen speziell beauftragten Dienstkräfte der Polizei Berlin sind hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben beschult. Übersichtsaufnahmen unterliegen der ausschließlichen Freigabe durch die Polizeiführerin oder den Polizeiführer. Sie werden durch die Polizei Berlin überprüfbar sowie recherchierbar dokumentiert.

Zu b.: Ja.

Zu c.: Ja.

3. Ist eine Neuanschaffung von Kameras für das Anfertigen von „Übersichtsaufnahmen“ geplant und wenn ja, wann soll welche Art von Kamera angeschafft werden? (Bitte eine detaillierte Auflistung nach Hersteller, Gerätebezeichnung, Brennweite, Chipgröße, Datenformat, Auflösung, Frequenzband, Art der Datenübertragung und der Verschlüsselung etc.)

- Wenn ja, ab wann sollen diese Kameras beschafft und eingesetzt werden?
- Wenn ja, werden diese Kameras über eine Zoomfunktion verfügen?
- Erwägt der Senat, für das Anfertigen von „Übersichtsaufnahmen“ Kameras mit fester Brennweite anzuschaffen, um ein Zoomen technisch ausschließen zu können?
- Erwägt der Senat, für das Anfertigen von „Übersichtsaufnahmen“ Kameras ohne Möglichkeit zur Speicherung (Speicherchip etc.) zu nutzen bzw. anzuschaffen, um ein Aufzeichnen der angefertigten Aufnahmen auszuschließen?

Zu 3.: Nein. Eine Neuanschaffung von Kameras zur Anfertigung von Übersichtsaufnahmen ist zurzeit nicht geplant.

Zu a. und b.: Entfällt.

Zu c.: Die Beschaffung monofunktional einsetzbarer Kameras zur Durchführung von Übersichtsaufnahmen widerspricht dem optimalen, fiskalisch verantwortbaren Ressourceneinsatz von multifunktionaler Technik und ist daher derzeit nicht beabsichtigt.

Zu d.: Siehe Antwort zur Frage 3c.

4. Wie soll der Einsatz von Kameras bei Großlagen und Versammlungen aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen (Strafprozessordnung, Gesetz über Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen) ablaufen?

- Wird für das Filmen aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen auf unterschiedliche Kameras zurückgegriffen oder wird mit ein und derselben Kamera gefilmt?
- Wird für das Filmen nach § 1 Abs.1 und Abs. 2 des Gesetzes über Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen derselbe Kameratyp genutzt?

Zu 4.: Der Einsatz von Kameras erfolgt unabhängig vom Einsatzenlass stets innerhalb der gesetzlichen Vorgaben.

Zu a.: Siehe Antwort zu 1. und 1b).

Der anlassbezogene Einsatz von einer oder mehreren Kameras bei der Polizei Berlin erfolgt lageangepasst in Abhängigkeit der unterschiedlichen Ausstattungsgrade der durchführenden Dienststellen.

Zu b.: Siehe Antwort zur Frage 4a.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen keine Rechtsgrundlage für das Filmen bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen darstellt, sondern lediglich die Zulässigkeit der Speicherung der nach Abs. 1 dieser Regelung gewonnenen Daten und die Voraussetzung ihrer Vernichtung regelt.

5. Wie soll das Filmen zum Anfertigen von „Übersichtsaufnahmen“ von Hausdächern, Hubschraubern oder einem anderen erhöhten Standort ablaufen, werden hierfür besondere Kameras eingesetzt?

- Wenn ja, welche? (Bitte eine detaillierte Auflistung nach Hersteller, Gerätebezeichnung, Brennweite, Chipgröße, Datenformat, Auflösung, Frequenzband, Art der Datenübertragung und der Verschlüsselung etc.)
- Wie werden Teilnehmer*innen von Versammlungen über die Anfertigung von „Übersichtsaufnahmen“ von Hausdächern, Hubschraubern und anderen erhöhten Standorten informiert?
- Woher sollen Teilnehmer*innen von Versammlungen wissen, ob ein Hubschrauber die Versammlung nur so überfliegt, oder ob gerade „Übersichtsaufnahmen“ angefertigt werden?

Zu 5.: Der Einsatz von Kameras erfolgt unabhängig vom Einsatzenlass stets innerhalb der gesetzlichen Vorgaben. Besondere Kameras werden nicht eingesetzt. Hierzu wird auf Frage 1b verwiesen.

Zu a.: Entfällt.

Zu b.: Übersichtsaufnahmen nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen sind nach Satz 2 dieser Regelung offen anzufertigen. Für die Betroffenen ist es daher in der Regel erkennbar, dass Übersichtsaufnahmen gefertigt werden. Damit die Fertigung von Übersichtsaufnahmen gleichwohl nicht unentdeckt bleibt, informiert die Polizei die Versammlungsleitung darüber. § 1 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen sieht diese Informationspflicht ausdrücklich vor.

Zu c.: Siehe Antwort zu Frage 5b.

Der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin kann die entsprechenden Informationen an die Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer kommunizieren.

6. Bei welchen Versammlungen und Großlagen wurden bereits „Übersichtsaufnahmen“ angefertigt und warum?

- Wie groß waren diese jeweils (Teilnehmerzahl)?
- Aufgrund welcher konkreten Umstände (Bitte für jeden Einzelfall detailliert darstellen) war die Versammlung bzw. die Großlage „unübersichtlich“?
- Wie definiert der Senat in diesem Zusammenhang „unübersichtlich“?
- Wieso war es in jedem Einzelfall zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes erforderlich, dass „Übersichtsaufnahmen“ angefertigt wurden?

Zu 6.: Übersichtsaufnahmen wurden anlässlich der polizeilichen Maßnahmen am 1. Mai 2013, hier im Bereich des Aufzugs der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) und der Gegenveranstaltungen sowie beim „18-Uhr-Aufzug“ angefertigt. Die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen war wegen der Größe und Unübersichtlichkeit dieser Versammlungen zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes erforderlich.

Polizeiliche Maßnahmen anlässlich einer NPD-Kundgebung und zweier Gegenveranstaltungen sowie eines Spontanaufzuges im Bereich der Direktion 6 am 24.08.2013 erforderten ebenfalls die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen. Dies war wegen der Größe und Unübersichtlichkeit dieser Versammlungen zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes erforderlich.

Zu a.: Am „18-Uhr-Aufzug“ am 01.05.2013 beteiligten sich bis zu 10.000 Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer. Am „NPD-Aufzug“ beteiligten sich zirka 450 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. An den unterschiedlichen Gegenveranstaltungen nahmen mehrere tausend Personen teil.

Bei der Versammlungslage am 24.08.2013 befanden sich zum Zeitpunkt der Übersichtsaufnahmen zirka 1.000 Personen im Versammlungsraum.

Zu b.: Auf Grund der Vielzahl der Versammlungen und der Vielzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmer am 01.05.2013, die sich an den verschiedenen Örtlichkeiten um die NPD-Aufzugsstrecke versammelten, wurde das Einsatzgeschehen zunehmend unübersichtlich. Zudem kam es im weiteren Einsatzverlauf wiederholt zu dezentralen Aktionen und mehreren Durchbruchversuchen an Absperrungen rund um den Veranstaltungsbereich des NPD-Aufzugs. Am „18-Uhr-Aufzug“ beteiligten sich bis zu 10.000 Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer. Dieser Aufzug begann auf dem Lausitzer Platz und führte durch zahlreiche Straßen bis zum Endplatz Unter den Linden. Bedingt durch die Größe

(hohe Teilnehmerzahl) des Aufzuges und die faktisch begrenzte Aufnahmekapazität der Aufzugsstrecke erreichte dieser eine erhebliche und nicht ohne Weiteres überschaubare Ausdehnung.

Unmittelbar vor der Anordnung von Übersichtsaufnahmen durch den Polizeiführer am 24.08.2013 kam es zu Vermummungen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der auf 1.000 Personen angewachsenen Versammlung. Personengruppen versuchten polizeiliche Absperrungen zu durchbrechen, durch im Versammlungsraum anwesende Personen wurden Steine aus dem Gleisbett aufgenommen und es erfolgten zahlreiche Freiheitsentziehungen. Polizeiliches Einschreiten war an mehreren unterschiedlichen Orten erforderlich. Die Koordinierung der polizeilichen Maßnahmen war durch einen Blick in den Einsatzraum nicht mehr möglich, die Versammlungslage somit unüberschaubar.

Zu c.: Bei dem Begriff der „Unübersichtlichkeit“ in § 1 Abs. 3 des Gesetzes über Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Auslegung und Anwendung der Polizei obliegt. Eine Versammlung ist insbesondere nicht unübersichtlich, wenn sie wegen einer geringen Zahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder weil sie an einem von allen Seiten überschaubaren Ort stattfindet, ohne Weiteres zu überblicken ist. Wann die Grenze zur Unübersichtlichkeit überschritten wird, muss die Bewertung der Umstände im Einzelfall ergeben.

Zu d.: Zu beiden Einsatzanlässen gab es zum Zeitpunkt der Anordnung von Übersichtsaufnahmen kein Mittel, das weniger intensiv in die Versammlungsfreiheit eingegriffen und dabei den gleichen Erfolg mit der gleichen Sicherheit und einem vergleichbaren Aufwand herbeigeführt hätte. Nur durch die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen konnten die jeweilige Befehlsstellen schnell und umfassend über die Lage vor Ort informiert und die eingesetzten Polizeiführer dadurch in die Lage versetzt werden, auf Situationsveränderungen adäquat zu reagieren.

7. Welche Anforderungen stellt der Senat an die jeweilige Dokumentation von polizeilichen Kameraeinsätzen bei Großlagen und Versammlungen, damit eine nachträgliche parlamentarische Kontrolle bzw. eine gerichtliche Überprüfbarkeit der polizeilichen Maßnahme möglich ist?

Zu 7.: Polizeiliche Kameraeinsätze sind schriftlich zu dokumentieren. Das speziell geschulte Bedienpersonal der Polizei Berlin füllt dazu abhängig von der Art des Kameraeinsatzes eine vorbereitete Unterlage für Übersichtsaufnahmen oder Bild- und Videoaufzeichnungen aus.

Die Dokumentation beinhaltet unter anderem:

- Einsatzanlass,
- Datum,
- Uhrzeit,
- Ort,
- Dienststelle und
- aufnehmende Dienstkraft.

8. Wie soll es für Teilnehmer*innen von Versammlungen erkennbar sein, nach welcher Rechtsgrundlage gerade gefilmt wird, wenn sie eine Einzelmaßnahme gerichtlich überprüfen lassen möchten?

Zu 8.: Die Möglichkeit, eine von der Polizei im Rahmen einer Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzugs gefertigte Bildaufnahme von einem Gericht auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen zu lassen, besteht unabhängig davon, ob Versammlungsteilnehmende die Rechtsgrundlage erkennen können, nach der diese Aufnahme gefertigt wurde. Über die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen können sich Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer bei der durch die Polizei darüber in Kenntnis gesetzten Versammlungsleitung informieren.

Liegt keine Übersichtsaufnahme vor, findet sich die Rechtsgrundlage in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen.

Alle diesbezüglichen polizeilichen Maßnahmen werden zudem überprüfbar dokumentiert.

Berlin, den 14. Dezember 2013

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Jan. 2014)